

**Dienstanweisung
für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 05.07.1979**

1. Allgemeines

- 1.1 Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) und die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtenengesetz sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) zu beachten.
- 1.2 Der Ortsbrandmeister ist dem Stadtbrandmeister gegenüber verantwortlich für
- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
 - b) die Durchführung des Dienstbetriebes in der Ortsfeuerwehr,
 - c) die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

2. Aufgaben im Brand- und Hilfsleistungsdienst

- 2.1 Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt ihm in seinem Kommandobereich die Leitung des Einsatzes. Im Verhinderungsfalle geht diese auf seinen Vertreter bzw. den danach ranghöchsten Feuerwehrführer (Zug-, Gruppen-, Staffel-, Truppenführer) über. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters bzw. dessen Vertreters geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.
- 2.2 Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt der örtlich zuständige Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes wahr. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters bzw. dessen Vertreters geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.
- 2.3 Bei Einsätzen in Betrieben mit Werkfeuerwehr hat der Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes. Er hat seine Maßnahmen nach Beratung mit dem Leiter der Werkfeuerwehr zu treffen. Ziffer 2.1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 2.4 Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der Ortsbrandmeister zu seiner Unterstützung den zuständigen Waldbrandbeauftragten hinzuzuziehen; er soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.
- 2.5 Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, den Einsatz seiner Wehr unverzüglich der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle des Landkreises und dem Stadtbrandmeister zu melden.
- 2.6 Der Ortsbrandmeister hat dafür zu sorgen, daß bei einem auswärtigen Einsatz seiner Wehr (Nachbarschaftsdienst) der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb seines Kommandobereiches gesichert bleiben.
- 2.7 Der Ortsbrandmeister hat als Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- 2.8 Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat der Ortsbrandmeister deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.

- 2.9 Der Ortsbrandmeister hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" zu achten. Dies gilt insbesondere für die persönliche Ausrüstung der ihm unterstellten Feuerwehrmänner (SB).
 - 2.10 Zur Durchführung der Brandermittlung hat er den zuständigen Brandschutzprüfer und ggf. den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig zu benachrichtigen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
 - 2.11 Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, über jeden Einsatz, der in seinen Kommandobereich fällt, einen Bericht in doppelter Ausfertigung zu erstellen und an den Stadtbrandmeister weiterzuleiten.
- 3. Aufgaben im Feuerwehrdienst innerhalb seines Kommandobereichs (Ortsfeuerwehr)**
- 3.1 Der Ortsbrandmeister hat
 - 3.1.1 ein Dienstbuch zu führen oder zu überwachen,
 - 3.1.2 wichtige Personalveränderungen dem Stadtbrandmeister unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
 - 3.1.3 für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen,
 - 3.1.4 auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
 - 3.1.5 auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner (SB) und des technischen Gerätes nach den geltenden Bestimmungen zu achten.
 - 3.2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Ortsbrandmeister folgendes zu beachten:
 - 3.2.1 In Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat er Pläne für die laufende Schulung der Mitglieder seiner Wehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Qualifizierte Mitglieder sollen im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister rechtzeitig zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen der Landesfeuerwehrschulen oder der Landkreise entsandt werden.
 - 3.2.2 Mindestens einmal jährlich gibt er die Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" bekannt; die Belehrung ist von den Mitgliedern schriftlich zu quittieren.
 - 3.2.3 Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit seiner Wehr hat er in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Absprache mit dem Stadtbrandmeister Alarmübungen durchzuführen.
 - 3.3 Hinsichtlich der Ausrüstung hat der Ortsbrandmeister die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
 - 3.3.1 Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - 3.3.2 laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,
 - 3.3.3 Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Sicherheitsbestimmungen,
 - 3.3.4 rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial,

- 3.3.5 laufende Kontrolle der Fahrtenbücher der Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehr.
- 3.4 Zur Einsatzvorbereitung hat der Ortsbrandmeister folgendes zu veranlassen und durchzuführen:
- 3.4.1 Er sorgt für die Erfassung der verfügbaren Löschmittel in seinem Amtsbereich unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung).
- 3.4.2 Er unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erstellung des Hydrantenplanes und eines kartenmäßigen Verzeichnisses mit Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in seinem Ortsteil.
- 3.4.3 Er läßt mindestens einmal jährlich die Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Löschwasserbrunnen, Saugstellen an offenen Gewässern und andere überprüfen. Zusätzlich achtet er darauf, daß die o.a. Löschwasserentnahmestelle winterfest gemacht worden sind. Diese Überprüfungen sind im Dienstbuch schriftlich festzuhalten.

Die Berichte sind der Verwaltung vorzulegen, die die Mängelbeseitigung veranläßt.

- 3.4.4 Bei behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen in Theatern und Versammlungsräumen sowie Ausstellungen, Messen, Zeltveranstaltungen u.a. veranlaßt er die Abstellung geeigneter Feuerwehrmänner.
- 3.5 Der Ortsbrandmeister hat
- 3.5.1 an Dienstbesprechungen auf Stadt-, Abschnitts- und Kreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern seiner Wehr bekanntzugeben.
- 3.5.2 den Stadtbrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.

4. Mitwirkungsaufgaben:

Der Ortsbrandmeister wirkt bei folgenden Aufgaben mit:

- 4.1 Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den städtischen Haushaltsvoranschlag "Freiwillige Feuerwehr",
- 4.2 Aufstellung der städtischen Feuerwehrstatistik,
- 4.3 Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen auf Stadtebene,
- 4.4 Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

5. Inkrafttreten

- 5.1 Diese Dienstanweisung tritt am 10.07.1979 in Kraft.
- 5.2 Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 24.05.1978 außer Kraft.